

ZH_OBERGERICHT SR170010 vom 30. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR170010

FR: ZH_OBERGERICHT SR170010 du 30 juin 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SR170010 del 30 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend: Geschuchsteller) wurde mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2008 stark zusammengefasst vorgeworfen, er habe am 14. Juli 2002 versucht, den Geschädigten B. _____ (nachfolgend: Geschädigter) durch einen Schuss in den Rücken vorsätzlich zu töten (vgl. Urk. 4 S. 3).

E. 2

Mit Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 9. April 2009 wurde der Geschuchsteller der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB, der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG sowie des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und mit 8 Jahren und

E. 3

Die Revisionsgründe für eine Wiederaufnahme zu Gunsten eines Verurteilten sind in § 449 StPO/ZH abschliessend genannt. Nach dieser Bestimmung kann gegen ein rechtskräftiges Urteil, durch welches eine Strafe oder Massnahme

- 4 - verhängt wurde, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten verlangt werden, wenn durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Verurteilten auf das frühere Strafverfahren eingewirkt wurde (Ziff. 1), wenn seit der Verurteilung ein Strafurteil ausgefällt wurde, das mit dem ersten Urteil in unverträglichem Widerspruch steht (Ziff. 2), oder wenn Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden, die dem erkennenden Richter nicht bekannt gewesen waren und welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Tatsachen die Freisprechung des Angeklagten oder eine mildere Bestrafung rechtfertigen (Ziff. 3).

E. 4

Der Geschuchsteller wendet sich in seinem Revisionsgesuch gegen seine Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung. Er macht eine Notwehrsituation geltend und beruft sich dabei sinngemäss auf den Revisionsgrund neuer Tatsachen und Beweismittel im Sinne von § 449 Ziffer 3 StPO/ZH. Zusammengefasst führt er aus, er sei überraschend vom Geschädigten von hinten angegriffen respektive geschlagen worden. Er sei zu Boden gefallen und auch dort noch vom Geschädigten geschlagen worden. Er habe grosse Angst gehabt. Er habe die Notwehr "überschritten", doch habe er in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff gehandelt (Urk. 1).

E. 5

Neu sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie dem Gericht zur Zeit der Urteilsfällung nicht zur Kenntnis gelangt sind, das heisst ihm überhaupt nicht in irgendeiner Form

vorlagen, oder wenn sie im Zeitpunkt des zu revidierenden Urteils zwar vorhanden waren, vom ursprünglichen Richter in seiner Entscheidung aber - aus welchen Gründen auch immer - nicht berücksichtigt wurden bzw. nicht berücksichtigt werden konnten, nicht aber dann, wenn der Richter deren Tragweite anders gewürdigt hat (Urteil des Bundesgerichtes 6B_56/2012 vom 7. Mai 2012 mit Hinweis auf BGE 130 IV 72 E. 1, BGE 122 IV 66 ff. und BGE 116 IV 353 Erw. 3a; BGE 99 IV 183 f.; Donatsch/Schmid, a.a.O., § 449 N 11 und 13). Die Neuheit ist somit ausgeschlossen, wenn sich sinngemäss aus dem Urteil ergibt, dass der fragliche Umstand vom Richter mitberücksichtigt wurde. Eine bloss andere neue bzw. angeblich bessere Würdigung der bereits im ersten Verfahren be-

- 5 - kannten Tatsachen, ist grundsätzlich kein Wiederaufnahmegrund (Donatsch/Schmid, a.a.O., § 449 N 13, mit Hinweis auf ZR 65 (1966) Nr. 91).

E. 5.1

Die vom Geschuchsteller mit der Revision geltend gemachte Notwehrsituation wurde von der Vorinstanz unter verschiedenen Titeln thematisiert. So befasste sich das Obergericht bei der rechtlichen Würdigung mit dem Einwand der Verteidigung, der Geschuchsteller sei vom Geschädigten äusserst brutal attackiert worden. Die Verteidigung stellte sich auf den Standpunkt, der Umstand, dass der Geschuchsteller nach dem von ihm in einer tatsächlichen oder auch vermeintlichen Notwehrsituation auf den Boden abgegebenen Schuss dem davonrennenden Geschädigten gefolgt sei, stelle kein zielgerichtetes Verhalten dar, sondern müsse als eine sich perpetuierende spontane Reaktion auf die vorgängig erlittene physische Aggression verstanden werden (Urk. 4 S. 13).

E. 5.2

Das Obergericht billigte dem Geschuchsteller zu, dass er sich, unmittelbar nachdem er vom Geschädigten niedergeschlagen worden sei, in einer heftigen Gemütsbewegung befunden habe, dass er aufgewühlt, verängstigt, gekränkt und wütend gewesen sei. In dieser Situation habe er einen Schuss gegen den Boden abgegeben, worauf der Geschädigte davongerannt sei. In Bezug auf die zweite und dritte Schussabgabe entfalle aber der Zusammenhang zur Gemütsbewegung. Der Geschuchsteller sei wütend gewesen, dass er zusammengeschlagen worden sei, und habe ganz bewusst und gezielt reagiert. Zwischen dem tätlichen Angriff des Geschädigten und der zweiten und dritten Schussabgabe habe beim Geschuchsteller ein rationaler Überlegungsvorgang stattgefunden. Seine Verfolgungsjagd mit Schüssen auf den Geschädigten könne primär als Rachetat gesehen werden (a.a.O. S. 14 f.). Bei der Strafzumessung erwog das Obergericht, der Geschuchsteller habe den Geschädigten eliminieren wollen, um zu verhindern, dass dieser zurückkehren und sich rächen könne. Eine Verteidigungssituation habe angesichts der Flucht des Geschädigten nicht mehr vorgelegen (a.a.O. S. 27).

E. 5.3

Das Vorliegen einer Notwehrsituation wurde somit von der Vorinstanz geprüft, aber verneint. Der Geschuchsteller bringt diesbezüglich weder neue Tatsachen noch neue Beweismittel vor. Seine Eingabe erschöpft sich vielmehr in bloss-

- 6 - sen Behauptungen und appellatorischer Kritik, welche im Revisionsverfahren nicht zulässig sind.

E. 6

Das Revisionsgesuch stellt sich damit sofort als unbegründet dar, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 7

Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, eine Stellungnahme der Gegenparteien einzuholen (§ 446 StPO/ZH analog). IV. Kosten Ausgangsgemäss sind die Kosten des Revisionsverfahrens dem Gesuchsteller aufzuerlegen (§ 396a StPO/ZH). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.